

**Interview mit Rechtsanwalt Peter Groll, Frankfurt am Main**

## **Unruhige Zeiten**

**Erschienen in Wirtschaftswoche, Nr. 30, Seite 86 am 24.07.2006**

*Darf ich als Arbeitnehmer ohne weiteres in eine andere Abteilung oder an einen anderen Standort abgeschoben werden?*

Peter Groll, Gründer der Arbeitsrechtskanzlei Groll & Partner: Die Versetzung in eine neue Abteilung oder an einen anderen Standort ist grundsätzlich möglich. Wie weit gehend diese Veränderung sein kann, hängt vom Direktionsrecht des Arbeitgebers ab. Dieser darf den Mitarbeiter zwar jederzeit versetzen – jedoch nur „in den Grenzen billigen Ermessens“:

Je unkonkreter die aktuelle Aufgabe, die Einordnung in die Organisation und der Arbeitsort im Arbeitsvertrag vereinbart sind, desto größer ist der Spielraum für den Chef. Denkbar ist zum Beispiel, dass ein kaufmännischer Sachbearbeiter künftig in der Personalabteilung arbeitet, weil die Verwaltung umstrukturiert wird. Manager sind auf vergleichbaren Führungspositionen fast überall einsetzbar.

Sind Aufgaben und Einsatzort im Arbeitsvertrag eindeutig definiert, wird die Versetzung schwerer — dann etwa, wenn Hamburg als Dienstsitz explizit genannt ist und die neue Stelle in München läge. Ebenso schwer ist es, Mitarbeiter in eine andere Stadt abzuschieben, wenn in einer anderen Abteilung des bisherigen Standorts Stellen frei sind und der Mitarbeiter dort arbeiten könnte.

Ist der Mitarbeiter nicht einverstanden, ist die Veränderung nur über eine Änderungskündigung möglich.